

Verkündet
am 18. September 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ka[REDACTED] & Co. GmbH. in D[REDACTED]-H[REDACTED], A[REDACTED]-
B[REDACTED]-Platz [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer Egon
Eugen Ka[REDACTED], daselbst,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Adolf B[REDACTED], Z[REDACTED], W[REDACTED] Straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 7. März 1957 aufgehoben und die Sache zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Exportfirma E [REDACTED] St [REDACTED] SA in Z [REDACTED] (E [REDACTED]) lieferte an eine Reihe von Firmen in Deutschland Textilwaren. Die Beklagte, an die selbst keine Lieferung erfolgte, hatte sich der E [REDACTED] gegenüber verpflichtet, für die an die deutschen Kunden verkauften Textilwaren die "Lizenz" zu besorgen, die Zollabfertigung durchzuführen sowie den Kaufpreis im Auftrag der E [REDACTED] einzukassieren und zu transferieren. Hierfür wurde ihr von der E [REDACTED] eine Provision von 10 % gewährt.

Im Februar 1953 trat die E [REDACTED] ihre Ansprüche gegen die Beklagte aus dieser Geschäftsbesorgung an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich (SBG) ab. Die SBG zeigte der Beklagten mit Schreiben vom 17. Februar 1953 die Abtretung an und bezifferte den abgetretenen Betrag auf 14.016,20 sfrs. Die Beklagte bestätigte ihr die Abtretungsanzeige mit Schreiben vom 28. Februar 1953, in dem es u.a. heißt:

"Leider sind wir nicht in der Lage, diesen Betrag als solchen anzuerkennen. Es wurde wohl, wie auch in dem von Ihnen angezogenen Schreiben vom 14.2.1953 mit Herrn Ko [REDACTED] der Firma E [REDACTED]-St [REDACTED] das Lieferungskonto der Firma abgestimmt, und gelangten wir zu dem obengenannten Saldo zugunsten der Firma E [REDACTED]-St [REDACTED]. Dazu möchten wir jedoch erwähnen, wie auch schon in unserem früheren Schreiben, daß eine Rechnung der Firma E [REDACTED]-St [REDACTED] an die Firma Ba [REDACTED], K [REDACTED] in Höhe von sfr. 2.070.- bisher noch nicht von dem Empfänger bezahlt wurde, und können wir eine Haftung für den Betrag nicht übernehmen. Ferner stehen bei der Überweisung der verschiedenen Rechnungen noch Provisionen in Höhe von ca. 590.- sfrs. zu.... Im allgemeinen haben wir jedoch davon Kenntnis genommen, daß die Forderungen, welche die Firma E [REDACTED]-St [REDACTED] S.A. an uns hat, an Sie abgetreten wurden und werden wir bei Überweisung der entsprechenden Beträge dieselbe nur an Sie vornehmen."

Der Kläger, dem die SBG ihre Forderung übertragen hat, hat Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 13.483,58 DM (= 14.016,20 sfrs) nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1953 zu verurteilen.

Die Beklagte hat eine Restforderung von 1.048,50 DM anerkannt und im übrigen Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, sie habe mit dem Schreiben vom 28. Februar 1953 nicht den Saldo als Schuld, sondern nur den Stand des Warenlieferungskontos anerkannt.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 8.032,94 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1953 verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, soweit sie zu mehr als 1.048,50 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist, und hat noch vorgetragen, die abgetretene Forderung von 14.016,70 sfrs beziehe sich u.a. auf Lieferungen an ihre Schwesterfirmen Eka GmbH in K. und E. Ka. GmbH in P. (Ho.). Diese hätten an den Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Verkäuferin, Ko., Zahlungen in Höhe von etwa 7.000 DM geleistet, die mit dem Saldo verrechnet werden müßten.

Der Kläger ist dem entgegengetreten. Er hat vorgebracht, daß es sich bei diesem Betrag von etwa 7.000 DM allenfalls um eine Privatforderung des Egon Ka. oder der Eka GmbH K. gegen den Geschäftsführer Ko. gehandelt habe. Eine etwaige spätere "Verrechnung" dieser Forderung mit den Forderungen der E. brauche die Zessionarin und demnach auch der Kläger nicht gegen sich gelten zu lassen.



Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag auf Klageabweisung hinsichtlich des 1.048,50 DM übersteigenden Betrags weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zur Entscheidung steht nur die Frage, ob die Beklagte an ihrer vom Landgericht angenommenen Schuld den Betrag von 6.984,44 DM absetzen darf. Es handelt sich um einen Betrag, der an den Geschäftsführer der E■■■■, Ko■■■■, gezahlt worden sein soll.

1) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Beklagte durch ihr Schreiben vom 28. Februar 1953 die Forderung der ersten Zessionarin (SBG) und damit auch die des Klägers, abgesehen von einem hier nicht interessierenden Teilbetrag von 2.660 sfrs, anerkannt habe. Infolgedessen schulde sie den anerkannten Betrag und sei nicht berechtigt, dem Kläger gegenüber mit dem Posten von 6.984,44 DM aufzurechnen oder ihn in Gegenrechnung zu stellen.

Die hiergegen gerichteten, auf Verstöße gegen § 286 ZPO und § 133 BGB gestützten Angriffe der Revision sind begründet.

Das Berufungsgericht hat, worauf die Revision mit Recht hinweist, nicht berücksichtigt, daß die SBG, wie sich aus ihrem Brief vom 21. September 1954 ergibt, das Schreiben der Beklagten vom 28. Februar 1953 offensichtlich selbst nicht als Anerkenntnis einer bestimmten Schuld aufgefaßt hat. Damit hat das Berufungsgericht einen für

die Auslegung des Schreibens der Beklagten wesentlichen Umstand nicht gewürdigt. Tessen hätte es umso mehr bedurft, als die Beklagte nur als Beauftragte der E. tätig gewesen ist; sie war nicht selbst Käuferin, sondern nur verpflichtet, den Kaufpreis bei den belieferten Firmen einzuziehen und an die Verkäuferin zu transferieren. Ihre Verpflichtung dieser gegenüber beschränkte sich also auf die Herausgabe des Erlangten (§ 667 BGB). Der buchmäßige Saldo des Warenlieferungskontos von 14.016,20 sfrs kann demnach nicht ohne weiteres mit einer Schuld der Beklagten gleichgesetzt werden. Infolgedessen hat die Beklagte auch in ihrem Schreiben einen Posten von 2.070 sfrs für eine Lieferung an eine Firma Ba. in K. nicht anerkannt, weil diese Firma noch nicht an sie bezahlt habe. Die Beklagte hat allerdings in ihrem Schreiben vom 28. Februar 1957 nur diesen Posten und einen weiteren von 590 sfrs angeführt; daraus kann aber bei der gegebenen Sachlage noch nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß sie im übrigen den Saldo des Warenlieferungskontos als eigene Schuld anerkennen wollte. Wenn die Beklagte am Anfang des Schreibens darauf hinweist, daß sie nicht in der Lage sei, "diesen Betrag als solchen anzuerkennen", so könnte daraus eher das Gegenteil gefolgert werden.

Schon diese Revisionsrüge führt deshalb zur Aufhebung des Urteils.

2) Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte, selbst wenn man ein Schuldanerkenntnis nicht annehme, die Zahlungen an den Geschäftsführer der Verkäuferin Ko. nicht absetzen dürfe, ist nicht bedenkenfrei.

Die Beklagte hat dazu vorgetragen, diese Zahlungen seien immer als Leistungen zugunsten der E., nicht zu-

gunsten von Ko [REDACTED] persönlich, angesehen und behandelt worden, und hat sich zum Beweis dafür auf die vorgelegten Kontoauszüge sowie auf das Zeugnis ihres Angestellten L [REDACTED] berufen (Berufungsbegründung vom 27. März 1956).

Das Berufungsgericht sieht die Behauptung der Beklagten, daß die Zahlungen an Ko [REDACTED] zu Lasten der E [REDACTED] getätigt worden seien, nicht als erwiesen an. Das wird von der Revision mit Recht gerügt. Soweit das Berufungsgericht die Buchungen der Beklagten in den Kontoauszügen als nicht beweiskräftig ansieht, weil sie in sich widerspruchsvoll seien, die Beklagte sie auch trotz entsprechender Auflage nicht aufgegliedert und substantiiert habe und die Buchungen überdies erst nach der Abtretung erfolgt seien, bedarf es keiner Stellungnahme des Revisionsgerichts. Ob das Landgericht beachtet hat, daß nur der eine der einander widersprechenden Kontoauszüge von der Beklagten, der andere dagegen von dem Konkursverwalter der E [REDACTED] stammt, kann offen bleiben, weil die Revision hierzu keine Ausführungen gemacht hat. Jedenfalls schließen aber die Erwägungen des Oberlandesgerichts noch nicht aus, daß trotzdem das Bestehen eines absetzbaren Gegenpostens aus den Leistungen an Koran auch ohne entsprechende Buchungen auf dem Warenlieferungskonto bewiesen werden könnte. Das Berufungsgericht hätte deshalb den weiteren Beweis Antrag der Beklagten, ihren Angestellten L [REDACTED] als Zeugen zu hören, nicht übergehen dürfen. Der Kläger bestreitet nicht, daß schon vor der Abtretung an den Geschäftsführer der E [REDACTED] anlässlich seiner Reisen in Deutschland erhebliche Zahlungen geleistet worden sind; er ist lediglich der Auffassung, daß es sich hierbei um Leistungen handele, die nicht zwischen der E [REDACTED] und der Beklagten, sondern zwischen Egon Ka [REDACTED] oder der Eka GmbH K [REDACTED] einerseits

und dem Geschäftsführer Ko [REDACTED] andererseits persönlich zu verrechnen seien. Sollte nun der von der Beklagten benannte Zeuge ihre Behauptung bestätigen, so könnte das möglicherweise dafür sprechen, daß diese Zahlungen schon von Anfang zu Lasten der E [REDACTED] gingen und von der Beklagten, sei es durch Verrechnung oder Aufrechnung, abgesetzt werden dürfen. Dabei könnte auch der Umstand, daß Koran seit 1950 alleiniger Gesellschafter der E [REDACTED] war, von Bedeutung sein.

3) Das angefochtene Urteil kann deshalb mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden und ist infolgedessen aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann Scheffler Rietschel Heimann-Trosien Erbel